

L 0 6850

V e r t r a g

zwischen

der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen  
in Bern (SBB) einerseits

und  
der Schweiz.Lokomotiv- & Maschinenfabrik in Winterthur  
(SLM) andererseits

über  
Lieferung von 2 Leichttriebwagen für Antrieb mit Diesel-  
motoren (excl. Motoren)

(Vom 7. Mai 1934)

Art. 1

Die Generaldirektion der SBB in Bern überträgt der  
SLM die Lieferung von 2 Leichttriebwagen inkl. Oeldruck-  
getrieben, excl. die von Gebr. Sulzer in Winterthur zu  
bauenden Dieselmotoren.

Die Leichttriebwagen erhalten die Nr. 101 und 102  
und die Seriebezeichnung CLm<sup>2</sup>/4.

Art. 2

Die Leichttriebwagen sind nach SLM-Zeichnung L 52393  
auszuführen.

Vorbehalten bleiben allfällige Aenderungen, die wäh-  
rend des Baues sich als nötig erweisen.

Für die Ausführung sind das Pflichtenheft für die  
Lieferung von Leichttriebfahrzeugen mit Dieselmotor (1934)  
und die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Vertrag  
verbindlich.

Art. 3

Die SLM verpflichtet sich, den Leichttriebwagen vor-  
schriften- und fachgemäss zum Preise von Fr. 140 000.-  
(einhundertvierzigtausend Franken) ab Werk Winterthur  
auszuführen. Der Preis versteht sich für betriebsbereite  
Lieferung franko Winterthur einschliesslich Warmlufthei-  
zung und Montage der von den SBB zu liefernden Teile, je-  
doch ohne die Montage des Dieselmotors und Zubehör. Für  
die Ausscheidung der zur Lieferung der SLM, bzw. Sulzer  
gehörenden Bestand- und Ausrüstungsteile ist die zwischen  
den genannten Firmen getroffene Vereinbarung betr. Umfang  
der beidseitigen Lieferungen massgebend.

Von den SBB werden folgende Ausrüstungsteile gelie-  
fert:

die Zugsicherungsapparate (Sicherheitsapparat BBC  
und automatische Zugsicherung "Signum"),  
der Beleuchtungsgenerator samt Batterie, Beleuch-  
tungsregler und Lampen,

den registrierenden und den nichtregistrierenden  
Geschwindigkeitsmesser,

die Garnitur zur Westinghousebremse,  
die nötigen Winden, Feuerlöscher, Signalscheiben  
und -flaggen, Handlaternen und dergl.

Art. 4

Die Zahlungsbedingungen sind wie folgt festgesetzt:  
30% des Betrages innert Monatsfrist nach Bestellung;  
35% des Betrages für jeden Wagen innert Monatsfrist nach  
Ablieferung desselben.

Diese beiden Beträge sind durch die SLM durch Hinterlage von Wertschriften oder Bankbürgschaft sicherzustellen.

35% des Betrages für jeden Wagen 3 Monate nach Uebernahme, die infolge der Garantiehafung zu ihren Lasten fallen,

Die Uebernahme erfolgt nach befriedigendem Ergebnis der innert Monatsfrist anzuordnenden Probefahrten. Ist das Ergebnis der Probefahrten nicht befriedigend, so ist die Zahlung dennoch zu leisten, sofern die Ursache des unbefriedigenden Ergebnisses nicht an den Lieferungen der SLM liegt.

Zur Sicherung sämtlicher Forderungen, welche den SBB auf Grund dieses Vertrages zustehen, haftet die bei der Generaldirektion der SBB für Lieferungen hinterlegte Generalkaution der SLM.

Der Restbetrag für das zweite Fahrzeug gelangt erst nach Ablieferung aller Zeichnungen und Gewichtsverzeichnisse zur Auszahlung.

der zweite Wagen am 1. März 1935, der zweite Wagen am 15. April 1935.

Die Dieselmotoren werden von Sulzer je 10 Wochen vor Ablieferung der Fahrzeuge an die SLM abgeliefert.

#### Art. 5

Die SLM leistet für die Erfüllung der im Pflichtenheft und Ausführungsbestimmungen angegebenen Leistungen der Leichttriebwagen und für die gute Ausführung ihrer Lieferungen, sowie für die Qualität der verwendeten Materialien Garantie von 2 Jahren vom Tage der Uebernahme des betr. Leichttriebwagens an gerechnet.

Innerhalb der Garantiefrist ist die SLM auf ihre Kosten zum Ersatz, zur Reparatur oder Aenderungen aller Bestandteile verpflichtet, welche bei normalem Betrieb infolge von Materialfehlern, mangelhafter Arbeit oder Konstruktion der von ihr erstellten Bestandteile schadhaft werden.

Falls die von der SLM sofort zu bestellenden Rohmaterialien nicht zu den von SLM mit den Werken vereinbarten Termi-  
nen abgeliefert werden und infolgedessen eine nachzuweisende Arbeitsunterbrechung entsteht, so wird der Lieferant verpflichtet, die Lieferungen zu beschleunigen.  
Kann die SLM solche Mängel nicht innert kürzester Frist beheben, so sind die SBB berechtigt, sie auf Kosten der SLM zu beseitigen.

Die SLM verpflichtet sich, allfällige Reparaturen, die infolge der Garantiehaftung zu ihren Lasten fallen, mit möglichster Beschleunigung auszuführen und den Organen der SBB die Möglichkeit zu geben, deren Ausführung in jeder Beziehung, insbesondere hinsichtlich des Zeitaufwandes, zu überwachen.

Werden der SLM für solche Reparaturen und Aenderungen Bestandteile zugesandt, so erfolgt der Hin- und Rücktransport dieser Teile auf Strecken der SBB in Dienstfracht.

b. von den zuständigen ordentlichen Gerichten in allen übrigen Fällen.

#### Art. 6

Die Leichttriebwagen sollen wie folgt abgeliefert werden:

Der erste Wagen am 1. März 1935,  
der zweite Wagen am 15. April 1935.

Die Dieselmotoren werden von Sulzer je 10 Wochen vor Ablieferung der Fahrzeuge an die SLM abgeliefert.

Die Generaldirektion der SBB ist berechtigt, für jeden verspätet abgelieferten Leichttriebwagen pro volle Woche (7 Tage) Verspätung, vom Ablieferungsdatum an gerechnet, Fr. 30.- (dreissig Franken) als Konventionalstrafe in Abzug zu bringen. Verspätete Anlieferung der Dieselmotoren hat Verlängerung des Ablieferungstermins für den fertigen Wagen um die gleiche Anzahl Tage zur Folge.

Fälle höherer Gewalt bleiben vorbehalten.

Durch Streiks veranlasste Arbeitseinstellung, an denen die SLM kein Verschulden trägt, berechtigen zu entsprechender Verlängerung des Termins.

Falls die von der SLM sofort zu bestellenden Rohmaterialien nicht zu den von ihr mit den Werken vereinbarten Terminen abgeliefert werden und infolgedessen eine nachzuweisende Arbeitsunterbrechung entsteht, so wird der Liefertermin um die Dauer dieser Unterbrechung verlängert.

Art.7

Die aus diesem Vertrage sich ergebenden Streitigkeiten werden beurteilt:

- a. vom schweizerischen Bundesgericht, als einziger Instanz, wenn der Streitwert denjenigen Mindestbetrag erreicht, der gesetzlich für die gemeinsame Anrufung des Bundesgerichtes durch die Parteien verlangt wird.
- b. von den zuständigen ordentlichen Gerichten in allen übrigen Fällen.

Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt, beidseitig unterzeichnet und in je einer Ausfertigung samt Beilagen jedem der Kontrahenten zugestellt worden.

FÜR DIE GENERALDIREKTION  
DER SCHWEIZERISCHEN BUNDESBAHNEN:

*Ch.*

Bern,  
Winterthur, den *7. Mai* 1934.

Der Lieferant:

SCHWEIZ. LOKOMOTIV- & MASCHINENFABRIK

Beilagen:

Pflichtenheft für die Lieferung von  
Leichttriebfahrzeugen mit Dieselmotor (1934)

Ausführungsbestimmungen,  
Zeichnung L 52393.

*M. Ruy*